

Markttordnung - 12. Rodgauer Adventsmarkt 2026

rund um das Rathaus in Rodgau-Jügesheim

Die Stadt Rodgau veranstaltet von Freitag, dem 27.11. bis einschließlich Sonntag, den 29.11.2026 in Rodgau-Jügesheim den 12. Rodgauer Adventsmarkt 2026.

§ 1 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind gewerbliche und private Anbieter. Voraussetzung zur Teilnahme von gewerblichen Anbietern ist der Besitz einer Reisegewerbekarte bzw. die Bescheinigung über eine Gewerbeanmeldung.

Über die Zulassung oder Ablehnung einzelner Anbieter und des Warenangebotes entscheidet der Veranstalter. Eine bereits erteilte Zusage kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Zusage nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt werden, die von Art und Beschaffenheit in den Rahmen der Veranstaltung passen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung dafür, dass die notwendigen behördlichen Genehmigungen erteilt werden.

Alle Exponate, die den guten Sitten widersprechen, sind ausgeschlossen. Insbesondere ist das Anbieten folgender Artikel strengstens untersagt: Tiere, Nationalsozialistische Artikel, Gebrauchsfähige Waffen, Munition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, Hieb- und Stoßwaffen, Kriegsspielzeug, Pornographische Artikel, Fehlerwaren, Imitationen, Blender, Repliken, Repros etc. und nicht ordnungsgemäß lizenzierte Tonträger. Glücksspiele jeglicher Art sowie politische "Werbung" sind auf dem Ausstellungsgelände untersagt

§ 2 Öffnungszeiten

Freitag	27.11.2026	16 – 22 Uhr
Samstag	28.11.2026	16 – 22 Uhr
Sonntag	29.11.2026	12 – 18 Uhr

Während dieser Öffnungszeiten besteht Betriebspflicht, d.h. die Stände sind in dieser Zeit entsprechend des Hüttenbelegungsplans permanent besetzt zu halten.

Am Freitag und Samstag sind die Stände 1 Stunde nach Veranstaltungsende zu verlassen.
Anschließend werden alle noch aktiven Stromverbindungen ausgeschaltet.

Folgender Ansprechpartner steht für die Durchführung des Marktes zur Verfügung:

Bardo Neuhäusel: Telefon: 06106 / 693-1200 oder Mobil: 0172 / 8045785
Weitere Ansprechpartner werden bei Veranstaltungsbeginn noch benannt.

§ 3 Standgebühren

Für die Veranstaltung werden folgende Standgebühren erhoben:

Gastronomie - zum direkten Verzehr angebotene Speisen und Getränke	
alle 3 Markttage	350,00 €
Schaustellerbetriebe	
alle 3 Markttage	300,00 €
Angebote anderer Art (Warenverkauf, Präsentation, Information)	
alle 3 Markttage	90,00 €
Strom	
Stromanschluss 230Volt / 16A (3KW)	30,00 €
Stromanschluss 400Volt / CEE 16A	60,00 €
Stromanschluss 400Volt / CEE 32A	120,00 €

In der Marktgebühr sind Flächen- und Standmiete sowie die Unkosten des Veranstalters, enthalten.

Bei den Anschlüssen für Strom hat jeder Aussteller für ausreichend dimensionierte Zuleitungen (bis 50 m) zu den Verteilereinheiten sowie für benötigte Anschlüsse und Adapter selbst zu sorgen.

Alle verwendeten Leitungen, Steckdosenleisten, Lichterketten, Lampen und ähnliches müssen für den Außeneinsatz geeignet sein und mindestens der Schutzklasse IP44 sowie den VDE Normen entsprechen. Alle Stromkabel müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden. Kabel, bei denen z.B. die Außenisolierung beschädigt ist, dürfen nicht mehr verwendet werden. Sollten Kabeltrommeln verwendet werden, müssen diese vollständig abgerollt werden.
Elektronische Geräte, müssen durch eine Sachkundige Person (Elektrotechniker) auf deren Sicherheit geprüft sein (DGUV Vorschrift 3+4)!

Die Voraussetzung werden vor Marktbeginn kontrolliert und ggf. die Nutzung untersagt!

Zum Wärmen von Speisen und Getränken sind nur gas- oder strombetriebene Geräte zugelassen.
Elektrisch betriebene Heizstrahler sind nicht erlaubt.

Im Sinne der Nachhaltigkeit soll, soweit möglich, auf Einweggeschirr verzichtet werden. Vom Veranstalter werden **einheitliche Tassen** zur Verfügung gestellt, die **verpflichtend einzusetzen** sind (einheitliches **Pfand** in Höhe von **2,00 €** an die Besucher). Die Tassen werden zentral gespült. Dafür ist eine Station mit entsprechenden Spülmobilen und eigenem Personal eingerichtet. Die **Tassen werden vom Standbetreiber gegen Pfand in Höhe von 2 € / Stück am Spülmobil abgeholt** und wieder **zurückgebracht**.

§ 4 Anmeldung und Zahlung

Die Anmeldung und Zahlung erfolgt über die Plattform www.Tickettune.de.

Die Anmeldefrist endet am Sonntag, den 18.10.2026

§ 6 Stornierungsbedingungen

Bis einschließlich 31.10.2026 kann die Teilnahme am Markt seitens des Ausstellers **kostenfrei storniert** werden.

Bei Absagen **ab dem 01.11.2026** ist die volle angesetzte **Standmiete zu zahlen**.

§ 7 Ausstattung sowie Auf- und Abbau der Stände

Als Stand werden nur weihnachtlich geschmückte Hütten aus Holz oder Zelte/Pavillons zugelassen. In Einzelfällen können auch feste Verkaufswagen zugelassen werden, sofern diese ins adventliche Bild passen. Die Standbetreiber sind verpflichtet, ihre Stände mit weihnachtlicher Dekoration (z.B. Tannengrün, Lichterketten o.a.) zu schmücken.

Alle verwendeten Leitungen, Steckdosenleisten, Lichterketten, Lampen und ähnliches müssen für den Außeneinsatz geeignet und gemäß gesetzlichen Vorschriften geprüft sein (DGUV).

Die **Aufstellung** und Herrichtung der Stände können **am Freitag, den 27.11.2026 ab 8:00 Uhr** vorgenommen werden. Bitte sprechen Sie uns vorher an, wenn besondere Anforderungen an den Aufbau Ihres Standes bestehen (Reihenfolge, Zeiten etc.)!

Am Samstag können die Stände ab 14:00 Uhr und Sonntag ab 10:00 Uhr für die jeweiligen Marktzeiten vorbereitet werden. Bis zum Beginn des Marktes muss die Vorbereitung abgeschlossen sein. Die vorgegebenen Aufbauzeiten sind einzuhalten. Während des Gottesdienstes am Sonntag sind die Aufbauarbeiten möglichst leise durchzuführen.

Am Sonntag, den 29.11.2026, muss der **Standabbau bis spätestens 21 Uhr abgeschlossen** sein.

Sofern es nicht anders zu organisieren ist, können **nach Rücksprache** bestimmte Demontage- und Transportarbeiten am darauffolgenden Montag bis 12 Uhr erfolgen.

§ 8 Standordnung und Haftung

Für die Sauberkeit, Ordnung und Reinigung des Standplatzes sowie der Fläche davor ist jeder Standbetreiber vor, während und nach der Veranstaltung selbst verantwortlich. Soweit eine Verunreinigung des Standplatzes durch z.B. Öle, Fette und Reinigungschemikalien eintreten könnte, ist der Boden in geeigneter Weise abzudecken. Die Haftung für verursachte Schäden / Verunreinigungen des Standplatzes trägt der Aussteller.

Es ist Pflicht, an jedem Stand mit offen dargereichten Speisen und Getränken einen Restmüllbehälter aufzustellen.

Der Restmüll ist an dem dafür vorgesehenen Sammelplatz zentral zu entsorgen.

Altglas, Kartonage und Verbundstoffe gehören nicht in den Restmüllbehälter und sind von den Standbetreibern selbst zu entsorgen.

Restfette müssen ordnungsgemäß entsorgt werden und dürfen nicht in Gullis geschüttet werden!

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Mitarbeiter, Besucher, Kunden, Handwerker oder sonstiges Personal verursacht werden und stellt den Veranstalter von sämtlichen Haftungsansprüchen frei.

Der Veranstalter übernimmt gegenüber Ausstellern, sonstigen Teilnehmern und Besuchern keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art und weist ausdrücklich darauf hin, dass weder eine Bewachung erfolgt noch ein Versicherungsschutz besteht.

Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände während des Aufenthaltes oder Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände erleiden. Insbesondere auch nicht für Schäden, die durch die Erfüllungsgehilfen oder durch das dort verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden.

Demnach wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereintrich, Durchregnen oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet. Ebenso wenig können aus etwaigen, auf Irrtum beruhenden Maßnahmen oder Angaben des Veranstalters Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Veranstalter abgeleitet werden.

Für die Bewachung des eigenen Standes und der Ausstellungsgüter hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Das **Veranstaltungsgelände wird** allerdings in den Nächten von **Freitag bis Sonntag von 22 – 8 Uhr** durch einen vom Veranstalter organisierten **Sicherheitsdienst bewacht**. Wertgegenstände sollten dennoch über Nacht nicht in den Ständen belassen werden. Der **Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung!**

Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht.

Eine Unter- oder Weitervermietung der Standplätze ist nicht statthaft.

Den Anordnungen des Veranstalters bzw. der Marktleitung ist Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Marktordnung werden mit Marktausschluss geahndet.

Der Veranstalter übt auf dem Ausstellungsgelände das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Ordnungsamtes ist unbedingt Folge zu leisten. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen führt zur Untersagung der Teilnahme an der Veranstaltung bzw. wird mit der sofortigen Schließung des Standes geahndet.

§ 9 Fahrzeugnutzung

Das Parken von Fahrzeugen während der Marktöffnungszeiten ist auf dem Marktgelände nicht zulässig. Ebenso darf der Markt während der Öffnungszeiten nicht mit Fahrzeugen durchfahren werden. Lediglich zum Auf- und Abbau dürfen Fahrzeuge so kurzfristig wie möglich den Standplatz anfahren

§ 10 Beachtung von gesetzlichen Vorgaben

Veranstalter und Organisation setzen bei allen Teilnehmern selbstverständlich die strikte Einhaltung aller individuell geltenden lebensmittelrechtlichen, hygienischen, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie sonstigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen voraus. Dies gilt auch für § 9 Jugendschutzgesetz, der den Ausschank von Alkohol an Jugendliche regelt.

§ 11 Hinweise im Falle unsachgemäßen Handelns bei Stromanschlüssen

Bei nicht exakter Angabe der Stromversorgung, die im Nachhinein zum Ausfall – auch an anderen Ständen – führt und den Einsatz von Fachpersonal erfordert, wird für die nachträgliche Änderung der Stromversorgung eine Arbeitspauschale von **€ 175,00 zzgl. MwSt.** erhoben.

Weitere Einsätze während der Veranstaltungszeit, die auf unsachgemäße Handhabung von Geräten und Anschlüssen zurück zu führen sind, müssen mit einer Bereitschaftsvergütung (Sonntagsdienst) in Höhe von **€ 300,00 zzgl. MwSt.** bezahlt werden.

§ 12 Zulassungskriterien

Die Veranstalter sind um ein ausgewogenes Warenangebot zum Thema „Adventsmarkt bemüht.

Die Anmeldung muss bei Anbietern von Speisen und Getränken vollständige und verbindliche Angaben über das geplante Sortiment und die Verkaufspreise enthalten.
Auch bei Anbietern von Waren sind vollständige und verbindliche Angaben über das geplante Sortiment zu machen.

Es dürfen nur Waren verkauft werden, die bei der Anmeldung angegeben wurden. Eine nachträgliche Änderung bedarf der Genehmigung durch die Veranstalter.

Die Platzvergabe richtet sich insbesondere nachfolgenden Kriterien:

- Die Ware muss in besonderem Maße in Beziehung zum Advent stehen
- Ansonsten erfolgt die Standzuteilung entsprechend der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen

Es kann zu einer neuen Anordnung und Platzierung der Stände gegenüber den Vorjahren kommen. Natürlich werden wir versuchen, dabei alle individuellen Wünsche zu berücksichtigen.
Einen Rechtsanspruch auf einen angestammten Platz gibt es nicht!

Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, die Teilnahme abzulehnen!

§ 13 Firmenbezeichnung / Preisauszeichnung / Kennzeichnungspflichten

In jedem Verkaufsstand ist ein einheitliches Schild anzubringen, auf dem Name, Vorname und die Anschrift ersichtlich sind. Die Bestimmungen über die Preisauszeichnungen auf Märkten müssen genau eingehalten werden.

Bei Speisen und Getränken sind Zutatenlisten unter Angabe von Zusatzstoffen, Allergenen und gentechnisch veränderten Lebensmitteln gemäß den geltenden Vorschriften auszuhängen.

§ 14 Brandschutz

An Ständen mit offenem Feuer (z. B. Holzkohlen-, Gasgrills, usw.) muss unbedingt ein Feuerlöscher vorhanden sein. Beim Betrieb von Frittier- und Fettbackgeräten (z.B. Fritteusen, Pfannen) ist zur Brandbekämpfung mind. ein Fettbrandlöscher, geeignet für die Brandklasse F, in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten.

§ 15 Datenschutz

Mit Ihrer verbindlichen Veranstaltungsanmeldung willigen Sie in die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung und zur Veröffentlichung Ihres Namens, Vornamens, Titels und Ihres Unternehmens ein.

§ 16 Hinweis zu Foto- und Filmaufnahmen

Während der Veranstaltung wird fotografiert und gefilmt. Das Foto- und Filmmaterial wird von der Stadt Rodgau zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. zur Veröffentlichung in Printmedien, im Internet oder in sozialen Medien verwendet.

§ 17. Rechtswirkung / Verbindlichkeit der Marktordnung

Diese Marktordnung ist für jeden Teilnehmer verbindlich. Jeder Teilnehmer erkennt mit seiner Anmeldung diese Marktordnung vorbehaltlos an.

Rodgau, den 09.09.2026

Magistrat der Stadt Rodgau
Agentur für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing

i.A. Bardo Neuhäusel
Agenturleiter